

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -
Sarglänge über 120 cm | 780 € |
| b) für Kinder von 2- 5 Jahren - für 20 Jahre -
Sarglänge 80 bis 120 cm | 300 € |
| c) für Kinder bis 2 Jahre - für 20 Jahre -
Sarglänge bis 79 cm | 180 € |
| d) Gemeinschaftsanlage - für 25 Jahre
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, das Gemeinschaftsdenkmal,
das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen
der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung
der Abteilung) | 2.800 € |
| e) Urnenreihengrab mit Kennzeichnung - Urnenanlage -
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namensplatte mit Geburts- und
Sterbejahr, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der
Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung) | 1.500 € |
| f) Urnen-Ruhepark - für 20 Jahre -
Kennzeichnung auf Gemeinschaftsdenkmal möglich | 940 € |
| g) Urnenhain - für 20 Jahre -
ohne besondere Kennzeichnung einschl. Pflege | 1.000 € |
| h) Urnen-Gemeinschaftsanlagen - für 20 Jahre -
(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namenskennzeichnung,
das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen
der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung
der Abteilung) | 1.500 € |

- 2. Wahlgrabstätte:**
- a) für 25 Jahre - je Grablager -- 1.000 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung von a) je Grablager 40 €
 - c) Rasenwahlgrab mit Plattenband und Rasenpflege 1.800 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung von c) 72 €
- 3. Urnenwahlgrabstätte:**
- a) für 20 Jahre für bis zu 4 Urnen 900 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung von a) 45 €
 - c) Baumgräber für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen, einschl. Bepflanzung und Pflege 1.500 €
 - d) für jedes Jahre der Verlängerung von c) 75 €
 - e) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahren, einschl. Bepflanzung und Pflege 1.500 €
 - f) für jedes Jahr der Verlängerung von e) 75 €
- 4. Zusatzbelegung**
für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder einer belegten Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 (5) der Friedhofsordnung 180 €

II. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer und Friedhofskapelle

- 1. **Ruhekammer:** Benutzung je Bestattungsfall ohne Trauerfeier oder Nutzung des kleinen Kapellenraumes 70 €
- 2. **a) Kapelle:** Benutzung der Friedhofskapelle und Ruhekammer je Bestattungsfall 260 €
b) Alte Friedhofskapelle 110 €
- 3. **Benutzung der Friedhofseinrichtung**, wenn die Beisetzung nicht auf diesem Friedhof erfolgt:
 - a) für die Ruhekammer pauschal 70 €
 - b) für die Kühleinrichtung je angefangene 24 Stunden 50 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine **Erdbestattung:**
 - a) für Säрге über 120 cm 540 €
 - b) für Säрге von 80 bis 120 cm 275 €
 - c) für Säрге bis 79 cm 250 €
- 2. für eine **Urnenbestattung** 250 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

für die Ausgrabung einer Leiche:

- 1. a) Säрге über 120 cm 950 €
- b) Säрге von 80 bis 120 cm 500 €
- c) Säрге bis 79 cm 300 €
- 2. Urnen - für die Ausgrabung einer Asche- 255 €

V. Verwaltungsgebühren

a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung	125 €
b) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	2 €
d) Genehmigung der Einfassung nach TA Grabmal	28 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Plattenumrandungen auf dem Friedhofsteil II zusätzlich bestimmte Abteilungen auf Teil I	
a) Reihengrabstätte	60 €
b) Wahlgrabstätte - Einzelstelle -	120 €
c) Wahlgrabstätte - Doppelstelle -	210 €
d) Urnenwahlgrabstätte auf Teil I und II	100 €
2. Einebnen einer Grabstätte	
a) Erdgrab	200 €
b) Urnengrab	165 €
3. Rasenpflege einer Grabstätte vor Ende der Ruhezeit	
3.1 Erdgräber	
a) Einzelgrab, pro Jahr Restruhezeit	35 €
b) Doppelgrab, pro Jahr Restruhezeit	70 €
c) weitere, pro Jahr Restruhezeit je	35 €
3.2 Urnengräber	30 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Holzminen (Ort), 12.11.16 (Datum)

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.



Vorsitzender:

A. Zode, P.

Kirchenvorsteher:

B. Börsch

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 (1) Satz 1 Nr. 5, (2) und (5) der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

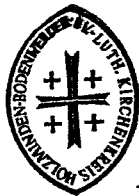
Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

Holzminen,

17.11.16

Simon

(Simon)



39/2016